

Das Gehalt der Krankenpflegerin

Autor(en): **Krafft, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 18

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Gehalt der Krankenpflegerin	273	Schweizerischer Samariterbund	282
Was soll der Samariter von dem Verlauf der Verbrennungen und der ersten Hülfeleistung bei solchen Verletzungen wissen?	276	Schweizerischer Militärsanitätsverein	283
Aus dem Vereinsleben: Wohlen; Bodan; Gold- au; Rondez; Fluntern-Hottingen; Baselland; Trogen	278	Vor dem Schlafengehen	283
		Zum Samariterabzeichen	285
		Die Entstehung der Steinkohle	286
		Sechs Stunden bei einem Kurpfuscher	288
		Vom Büchertisch	288

Das Gehalt der Krankenpflegerin.

Eine Studie, vorgelegt in der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Langenthal, am 16. Juni 1912.

(Von Dr. Charles Krafft aus Lausanne, Direktor der „Source“.)

Krankenpflegerin... Gehalt... sind das un-
erer Beachtung werthe Gegenstände?

Wenn es sich hier nur um Bezahlung
handelte, so würden wir antworten: Nein,
gewiß nicht; allein es verbirgt sich hinter
dieser Geldfrage ein Lehrsatz, der von beinahe
allen Religionen angenommen, darum aber
nicht weniger falsch ist.

Noch vor zwanzig Jahren hätten wir nicht
gewagt, diesen Gegenstand zu behandeln, aus
Furcht, daß uns etwas Schlimmes zustieße
von seiten jener Personen, in deren Augen
die den Kranken erwiesenen Dienste freiwillig
geleistet erscheinen müssen, um hingebend zu sein.

Heute ist die selbständige Krankenpflegerin
eher zugelassen; man bildet sie überall einiger-
maßen in wohlorganisierten Schulen aus;
und deshalb sind wir wohlberechtigt, diese
nützliche Frage anzuschneiden.

Das Gehalt ist der Gegenwert für gelieferte

Arbeit; da nun die Arbeit ein Gesetz der
menschlichen Gesellschaft ist, so möchte man
behaupten, daß das Gehalt allgemein als
Regel anerkannt sei. Aber dieser Rückschluß
wäre viel zu einfach! Die Menschen, die Re-
ligionen und die Kirchen haben seit den ältesten
Zeiten gesucht, zu ihrem Behuf die elemen-
tarsten Dinge verwickelt zu machen. Teppiche
und Zelte weben, wie der heilige Paulus es
getan, wäre entschieden zu minderwertig für
die Gewohnheitsbesucher der Sakristeien und
der Paläste.

Es ist aber doch zu verwundern, daß diese
Gesichtspunkte religiöser Hierarchie so leicht
haben eindringen können in die Kreise, die
sich christliche nennen, das heißt solche, die
vorgeben, die Demut von Christus Jesus nach-
ahmen zu wollen, aber es ist nun einmal
eine Tatsache, und wir sind verpflichtet, sie
als solche festzustellen.

Vor einigen Jahren haben wir in Neuenburg die Ehre gehabt, meine Damen und Herren, Ihnen eine Denkschrift über die selbständige Krankenpflegerin vorzulegen, und haben darin die Gehaltsfrage leicht berührt, mit den Worten: „Die selbständige Krankenpflegerin ist in ihren Einkünften weniger günstig gestellt, als man denkt“.

Diese Behauptung bedarf näherer Ausführungen, die wir heute zu geben versuchen.

Ehe wir jedoch in diese Erörterung eintreten, halten wir es für nötig zu erklären, daß wir Tatsachen studierten, daß wir versuchen, sie ins rechte Licht zu setzen, und daß, wenn wir in die Lage kommen, gewisse überkommene Anschauungen anzugreifen, wir es in der Ueberzeugung tun, daß solches unsere Pflicht ist, und daß wir es mit geziemender Achtung vor allen denen tun, die sich zu einer abweichenden Meinung bekennen.

In der Frage nach dem Gehalt der Krankenpflegerin haben wir drei Punkte zu untersuchen:

I. Muß die Krankenpflegerin besoldet werden? II. Wie muß sie besoldet werden? III. Wie hoch muß ihr Gehalt sein?

I. Muß die Krankenpflegerin besoldet werden?

In einer Broschüre von Dr. Frédéric Recordon, im Jahre 1882 herausgegeben, lesen wir: Die Arbeit aus Pflicht, so gut sie auch sein kann, ist der Arbeit aus Hingebung unterzuordnen.

Da haben wir die Sache reinlich und klar. Und indem er feststellte, was ihm als unbestreitbar wahr galt, tat der hervorragende Arzt nichts anderes, als einen Jahrhunderte alten Glaubensartikel wiederholen.

Im Jahre 1908 erklärte eine Pariser Zeitung «Le Témoignage»: Die Laufbahn der selbständigen Krankenpflegerin ist ein Beruf, die der Diaconissin ein Amt; was man vor allem von einer Krankenpflegerin erwartet,

sind Berufskennntnisse; bei einer Diaconissin ist es eine religiöse Weihe im Dienste Gottes.

Als Christen protestieren wir gegen diese Unterscheidung, die Grade schafft, wo es keine geben dürfte. Man kann behaupten, daß eine Person von gediegener religiöser Ueberzeugung in ihren Berrichtungen an den Kranken einer Frau ohne Ideal überlegen sein wird, aber wir finden es besonders fränkend für Krankenpflegerinnen, die aus irgend einem Grunde sich nicht berufen fühlen, einer religiösen Gemeinschaft beizutreten, wenn sie derartig heruntergesetzt und a priori für nicht dergleichen Hingebung fähig erklärt werden wie katholische oder protestantische Krankenschwestern.

Die Krankenpflegerinnen haben, wie jeder von uns, das Bedürfnis der Nahrung, der Kleider und eines Obdaches. Es ist also der natürlichen Ordnung entsprechend, daß sie arbeiten, um das zu erlangen, was ihnen zum Leben absolut unentbehrlich ist. Aber darin tun sie, wie jedermann, nicht mehr, nicht weniger.

Wir beantworten also unsere erste Frage mit Ja. Ja, gewiß muß eine Krankenpflegerin besoldet werden, sei es in Münzsorten oder in der Form eines mehr oder weniger vollständigen Unterhaltes, einschließlich Wohnung, wenn sie es vorzieht. Das Gehalt ist in der Tat eine Notwendigkeit und verträgt sich sehr gut mit der Hingebung, denn das eine ist der gesellschaftlichen Ordnung entsprechend — wie wir gesehen haben — die andere eine Tätigkeit der Seele, die auf sittlichem Boden entspringt und unabhängig ist von der Stellung, die man einnimmt.

Unsere schweizerischen Staatsbahnen gewähren den Krankenschwestern halbe Fahrpreise.

Aber die öffentliche Meinung, die da behauptet, daß die Krankenschwestern und die Diaconissinnen kein Gehalt empfangen, sollte sie sich nicht irren?

Diese durch die Kirche abgeforderten Frauen, sind sie nicht besoldet wie die andern? Wenn sie zufällig nichts äßen, sind nicht ihre Kleider mit gutem Gelde bezahlt, haben die Häuser, unter deren Dach sie sich befinden, vielleicht nichts gekostet?

Man muß indessen die Dinge betrachten, wie sie sind, sich nicht irre machen lassen durch den äußeren Anschein; denn, weil das Geld, das die Diakonissinnen verdienen, nicht unmittelbar aus der Hand des sie Gebrauchenden übergeht in die Tasche des Beschäftigten, ist noch kein Grund vorhanden zu der Behauptung, daß der oder die Beschäftigte umsonst arbeite.

Wir gehen noch weiter und sagen getrost, wenn wir die relative Lage der konfessionellen und der weltlichen Organe, welche Kranke pflegen, ins Auge fassen, daß zur Stunde die Krankenschwester in ihrer gesicherten Unterkunft finanziell in einer besseren Lage ist als die Mehrzahl der selbständigen Pflegerinnen.

II. Wie soll die Krankenpflegerin besoldet werden?

Vor der Revolution waren die wohlangehenden Leute, «*les gens biens*», diejenigen von der Robe und dem Degen, «*de robe ou d'épée*», das heißt, wenn sie sich auch herbeiließen, den Sold des Soldaten oder die Pension des öffentlichen Beamten anzunehmen, so hätten sie sich doch als entehrt betrachtet, wenn sie ein Gehalt oder was auch verdient hätten durch ihrer Hände Arbeit.

Heute sind diese mittelalterlichen Vorstellungen nicht mehr gang und gäbe, und doch kommt die Bezeichnung „Lohnarbeiter“ für Krankenpflegerinnen, die unmittelbar bezahlt werden, noch in Wort und Schrift vor.

Wir sind überzeugt, daß die, welche solchen Ausdruck gebrauchen, sich keine Rechenschaft davon geben, was für Verächtliches und Aufreizendes er hat für Personen, die ihren Lebensunterhalt verdienen, indem sie treu

und gewissenhaft ihre Aufgabe erfüllen, sei es welche es sei.

Wenn wirklich jede Entlohnung die Hingebung ausschließen müßte, so wäre diese Eigenschaft die ausschließliche Mitgift der Auserwählten, die das Glück gehabt haben, im Wohlstande geboren zu sein; und die Hingebung des Soldaten, der auf seinem Posten stirbt; des Geistlichen, der den Sterbenden beisteht; des Arztes, der Pestfranke pflegt; der kleinen Näherin, die noch spät am Abend ein Kostüm fertig macht; des Dienstmädchens, das sich selbst vergift über dem Wohl ihrer Herrschaft; der Hebamme, die ihre Nachtruhe dahingibt, um das Neugeborene in Empfang zu nehmen; der Schulmeister, der seine Gesundheit abnutzt an seinen trägen Schülern; alle diese Hingebungen wären also wertlos, weil der Soldat wie der Geistliche, der Arzt wie die Näherin, das Dienstmädchen wie die Hebamme und der Lehrer Geld nötig haben, um leben zu können, und weil der Lohn, der ihrer Arbeit entspricht, ihnen unmittelbar übergeben wird, ohne Vermittlung eines Komitees, eines Direktors oder einer Gesellschaft, unter deren Leitung diese hingebenden Arbeiter ihrer Unabhängigkeit sich entäußert hätten.

Wir erlauben uns, also auf unsere zweite Frage zu antworten: Die Krankenpflegerin kann und muß gerademwegs bezahlt werden von den Personen, die sie beschäftigen, und wenn sie diese Entlohnung annimmt, so verliert sie nichts, weder an ihrer Würde, noch an ihrer Fähigkeit zu völliger Hingabe.

Wir wollen damit im entferntesten nicht sagen, daß alle Pflegerinnen entschädigt werden müssen für die ganze Arbeit und für jede einzelne Dienstleistung. O nein, gewiß nicht. Die Krankenpflegerin muß vermöge ihres Berufes, der sie zu den von Krankheit Betroffenen führt, je nach ihren Kräften und ihrem persönlichen Vermögen — ihre Zeit ganz oder zum Teil auch einem nicht bezahlten Dienst zu widmen wissen; dies wird sie auch, wie ihr Gewissen ihr das eingibt.

Wir leugnen ebensowenig, daß gewisse Pflegerinnen sich hinreißen lassen könnten, eine hohe Bezahlung zu fordern und die Hingebung außer acht zu lassen; es gilt da einer

Versuchung zu widerstehen, der übrigens alle Bewohner unseres Erdballes ausgesetzt sind.
(Schluß folgt.)

Was soll der Samariter von dem Verlauf der Verbrennungen und der ersten Hülfeleistung bei solchen Verletzungen wissen?

Aus einem Aufsatz von Dr. Fischer in der Zeitschrift für Samariter und Rettungswesen.

Verbrennungen geben nicht selten Gelegenheit, Samariterhülfe leisten zu müssen, da der mit solcher Art von Verletzungen immer verbundene lebhafteste Schmerz dringlich nach sofortigen Viderungsmitteln verlangt und es vielfach längere Zeit dauern kann, bis ärztliche Hülfe zur Stelle ist. In unserem industrie- und arbeiterreichen Gemeinwesen mit den häufigen Gelegenheiten zu Unfällen ist naturgemäß das Vorkommen von Verbrennungen keine Seltenheit, und bei den oft ferne von ärztlicher Hülfe gelegenen Arbeitsstätten wird es nicht selten der Fall sein, daß ein Arzt überhaupt nicht zur Stelle kommen kann und der Samariter dann als einziger und alleiniger Helfer zur Verfügung steht. Aber auch im einfachen Haushalt, in der Küche, im gewöhnlichen Alltagsleben der Familie sind Verbrennungen, man möchte beinahe sagen, an der Tagesordnung. Ich erinnere nur an die zahlreichen Brandverletzungen mit Petroleum, Spiritus, Benzin, Dampf, kochendem Wasser, offenem Feuer, heißen Metallen, bei Gasexplosionen u. Bei Unglücksfällen solcher Art wird sich der ausgebildete Samariter als Retter und Helfer in der Not besonders verdient machen können. Es ist daher im Interesse einer segensreich wirkenden Samaritertätigkeit unbedingt nötig, daß der Helfer über die Grundbegriffe des Wesens der Verbrennungen und die Art der im Bereiche seiner Kenntnisse liegenden Hülfeleistungsmöglichkeiten genau unterrichtet ist. In diesem Sinne für Unterricht und Selbstbelehrung der Sa-

mariter eine kurzgefaßte Anleitung zu geben, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen.

Unter Verbrennung verstehen wir bekanntlich eine durch hohe Hitzegrade hervorgerufene Entzündung oder Verletzung der Haut und ihrer Nachbarschaft. Je nach der Höhe der Temperatureinwirkung und ihrer Dauer sind die durch sie hervorgerufenen Veränderungen verschiedenartig. Wir unterscheiden drei Grade.

Der erste Grad stellt eine gleichmäßige Rötung und Schwellung der Haut dar, verbunden mit heftigem Brennen. Ein einfaches Beispiel eines schwachen Verbrennungsgrades stellt der Sonnenbrand der Haut dar, der durch längere Einwirkung der Bestandteile der Sonnenstrahlen (Hitze und Licht) hervorgerufen wird. Unter Abnahme der Schwellung und Schmerzhaftigkeit weicht bei solchen leichteren Verbrennungen allmählich die Rötung der Haut einer mehr bräunlichen Verfärbung, und es erfolgt eine Ablösung der Hornschichten in kleienartigen Schüppchen oder in kleinen Fetzen und danach die Heilung.

Der zweite Grad der Verbrennung, der durch höhere Temperaturgrade, z. B. durch Berührung mit heißen Körpern, mit Wasserdampf, mit der offenen Flamme, öfters auch durch die Einwirkung der Lichtstrahlen (z. B. Gletscherbrand, Röntgenstrahlen) herbeigeführt wird, gibt sich zu erkennen durch Bildung von Blasen der Haut, nach deren Platzen sich diese stellenweise in Fetzen abhebt. Unter Krusten- und Borkenbildung trocknen dann im weiteren Verlauf die Blasen allmählich